

**Übersicht:**

	<b>Seite</b>
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzungsgebühren	2
§ 3 Betreuungsgebühren	2-3
§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren	3-5
§ 5 Ermäßigungen	5
§ 6 Zusätzliche Gebühren	<a href="#">56</a>
§ 7 <del>Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres</del> <del>Mindestbetreuungsgebühr</del>	<a href="#">56</a>
§ 8 <del>Verpflegungsgeld</del> <del>Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres</del>	<del>66-7</del>
§ 9 <del>Gebührenabwicklung</del> <del>Verpflegungsgeld</del>	<del>67</del>
§ 10 <del>Gebührenübernahme</del> <del>Gebührenabwicklung</del>	<del>6-7</del>
§ 11 <del>Verfahren bei Nichtzahlung</del> <del>Gebührenübernahme</del>	7
§ 12 <del>Inkrafttreten</del> <del>Verfahren bei Nichtzahlung</del>	<del>78</del>
§ 13 <del>Inkrafttreten</del>	<del>7</del>

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Arial, Fett

## **Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2012 (GVBl. I S. 430) sowie den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

~~Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7. 11. 2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12. 2008 (BGBl. I S. 2403) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12. 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11. 2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 7.12.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:~~

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in

- a.) Betreuungsgebühren (§ 3)
- b.) Verpflegungsgeld ( § ~~408~~)
- c.) Gutscheine ( § 6)
- d.) Bearbeitungsgebühren (§ 6)

### § 3 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen der jeweiligen Betreuungsart.

Sie unterscheidet sich nach

- a) Kernmodul
- b) Zusatzmodul

Eine Ermäßigung ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. 5 dieser Gebührenordnung möglich. Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2).

Die danach festgelegte Gebühr gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr–soweit im laufenden Kalenderjahr keine Veränderung (z.B. Änderung der Betreuungsmodule) eintritt.

2. Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung.  
Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
3. Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um 1.500,00 € für das zweite und jedes weitere Kind der Familie unter 18 Jahren, für das den Berechtigten Kindergeld zusteht und das in häuslicher Gemeinschaft mit den Gebührenpflichtigen lebt. Zugrunde gelegt wird das im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zu erzielende Einkommen. Ist dies nicht feststellbar, wird die letzte steuerliche Veranlagung zur Einstufung herangezogen.
4. Das monatliche Familienbruttoeinkommen ist das nach den eventuellen Abzügen gemäß dem Absatz 3 geminderte und durch 12 geteilte Einkommen.
5. Zur Prüfung des Einkommens-sind geeignete Unterlagen (Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, Einkommenssteuerbescheid, Sozialhilfebescheid u. ä.) vorzulegen.
6. Die Einkommensstufen betragen

Stufe 1	bis	2.600 €
Stufe 2	bis	3.600 €
Stufe 3	bis	4.600 €
Stufe 4	bis	6.000 €
Stufe 5	bis	8.000 €
Stufe 6	über	8.000 €

## § 4 Höhe der Betreuungsgebühren

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im Kernmodul bei einer Fünftagewoche

a) Kleinkindbetreuung (08:00 – 14:15 Uhr)	700,00860,00 €
b) Kindergartenbetreuung (08:00 – 12:30 Uhr)	500,00520,00 €
c) Hortbetreuung	540,00530,00 €

2. Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag

### a) Kleinkindbetreuung

a. Frühmodul	5,005,20 €
b. <del>Mittagsmodul 1</del>	<del>6,00 €</del>
c. Mittagsmodul 2	4,004,20 €
d. Nachmittagsmodul	4,004,20 €
e. Spätmodul	5,005,20 €

### b) Kindergartenbetreuung

a. Frühmodul	3,503,60 €
b. Mittagsmodul 1	3,753,90 €
c. Mittagsmodul 2	2,502,60 €
d. Nachmittagsmodul	2,502,60 €
e. Spätmodul	3,503,60 €

### c) Hortbetreuung

a. Frühmodul	3,503,60 €
b. Nachmittagsmodul	2,502,60 €
c. Spätmodul	3,503,60 €

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

### d) ~~Ferienmodul (Festbetrag)~~

Stufe 1	10,0012,00 €
Stufe 2	12,0014,00 €
Stufe 3	14,0016,00 €
Stufe 4	16,0018,00 €
Stufe 5	18,0020,00 €
Stufe 6	20,0022,00 €

- ~~e) Gastkinder~~ 50,0060,00 € je Woche Festbetrag  
08:00 – 14:00 Uhr (Hort bis 15:00 Uhr)

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Tabstopps: 6,75 cm,  
Links + Nicht an 6 cm

Formatiert: Schriftart: Fett

3. ~~Für die errechneten Beträge werden Zuschüsse je nach Einkommensstufe gewährt. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:~~

a) Kleinkindbetreuung und Kindergarten

Stufe 1	Zuschuss	85,0%
Stufe 2	Zuschuss	82,5%
Stufe 3	Zuschuss	80,0%
Stufe 4	Zuschuss	77,5%
Stufe 5	Zuschuss	75,0%
Stufe 6	Zuschuss	70,0%

b) Hortbetreuung

Stufe 1	Zuschuss	82,0%
Stufe 2	Zuschuss	79,0%
Stufe 3	Zuschuss	76,0%
Stufe 4	Zuschuss	73,0%
Stufe 5	Zuschuss	70,0%
Stufe 6	Zuschuss	65,0%

4. ~~Für die Betreuung in Einzelgruppen Einrichtungen, für die das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt wurde, beträgt die monatliche Gebühr 650,00 €.~~

5. ~~Die Gebühren erhöhen sich zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres) eines jeden Jahres gemäß folgender Formel:  
 $0,73 \times \text{Tariferhöhung TVöD S6 des vorangegangenen Jahres zuzüglich}$   
 $0,27 \times \text{Inflationsrate des vorangegangenen Jahres.}$~~

- b) ~~Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses. Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf bzw. abgerundet:~~

~~Errechnet sich ein geringerer Betrag als der der Mindestbetreuungsgebühr (§ 7) wird die Mindestgebühr fällig.~~

## § 5 Ermäßigungen

1. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Karben erfolgt eine Bezuschussung der Gebühren nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) um 50% für das Kind mit der geringsten festgelegten Gebühr. Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren für die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module gezahlt werden müssen.  
~~Die Bezuschussung erfolgt höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrages § 7.~~

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Arial

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Tabstopps: 0,75 cm, Links

- ~~Für ein drittes und jedes weitere Kind einer Familie/Lebensgemeinschaft werden keine Beiträge nach § 4 erhoben.~~  
Besuchen ein drittes oder weitere Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft gleichzeitig im Stadtgebiet Karben eine Kinderbetreuungseinrichtung können die Gebühren für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag erlassen werden, wobei die Betreuungszeiten (bei Hortbesuch inkl. der Schulzeiten) an die der Geschwisterkinder angepasst werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass für alle Geschwisterkinder Betreuungsgebühren erhoben werden.

Als Drittkinder gelten Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, ~~und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

- Sämtliche Ermäßigungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
- Grundsätzlich gilt: Der Antrag auf Ermäßigung der Betreuungsgebühren kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung der Betreuungsgebühren ist nicht möglich.

## **§ 6 Zusätzliche Gebühren**

- Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von 50,00 € (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 €) zu erwerben.
- Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25,00 € je angefangener Stunde.
- Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von ~~20,00~~ €25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
- Die Nichtannahme eines Platzes ist bis zu 4 Wochen nach Bescheiderstellung Bescheiderteilung kostenfrei.  
Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin werden 400,00€ erhoben wird die einfache im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.  
Für die Nichtannahme ab dem Zeitraum ab 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmeterm-in wird die doppelte im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.

## **§ 7 Mindestbetreuungsgebühr**

Die zu zahlende Mindestbetreuungsgebühr beträgt monatlich 50,00 €

## **§ 87**

### Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres

1. Für das letzte Kindergartenjahr werden die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für Module von 07:00 -12:30 Uhr (Frühmodul/Kernmodul) nicht erhoben.
2. Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung. Abweichungen (durch geänderten Schulanfang) sind vorher festzulegen.
3. Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate. Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf. Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.
4. Bei sogenannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt.

### § 98 Verpflegungsgeld

1. ~~Das Verpflegungsgeld richtet sich nach den Einstandskosten und wird jährlich neu festgelegt. Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen für die Buchung einer Kleinkindbetreuung, des Mittagsmoduls in der Kindergarten sowie der Hort-/Schülerbetreuung erhoben.~~
2. ~~Der Teilnahmebetrag errechnet sich aus den im Voraus festgelegten Teilnahmen an der Verpflegung. Abmeldungen von der Verpflegung sind nur bis zum 20. des Vormonats möglich. Es wird monatlich fällig und errechnet sich aus den Bezugspreisen sowie den Hauswirtschaftskosten und wird pauschaliert festgesetzt.~~
3. ~~Die Höhe des monatlichen Verpflegungsgeldes wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.~~

Formatiert: Tabstopps: 10 cm,  
Zentriert + 14,5 cm, Dezimal  
ausgerichtet

### § 109 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
2. ~~Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.~~
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.

Formatiert: Absatzkontrolle,  
Hängende Interpunktionszeichen zulassen

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

4. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. ~~Das Verpflegungsgeld ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.~~
- ~~65.~~ Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertagesstätte mehr als 14 Kalendertage nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Gebühren (nach § 4 unter Berücksichtigung des § 5) für den nach Eintritt der Erkrankung bzw. der Erholungsmaßnahme folgenden Zeitraum. Je Kalendertag wird 1/360 der Jahresgebühr in Abzug gebracht. Eine Erstattung ist jedoch höchstens bis zu der jeweils zu zahlenden Betreuungsgebühr möglich.
- ~~76.~~ Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind gem. Ziff. 5 nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für jede volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte. Die Rückerstattungen des Verpflegungsgeldes sind nur möglich, wenn das Kind an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Werktagen erkrankt war und die Erkrankung bereits am 1. Krankheitstag der Kindertagesstätte gemeldet wurde.
8. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

Formatiert: Absatzkontrolle,  
Hängende Interpunktion zulassen

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

#### § 1110 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### § 1211 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 1312 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung ~~mit Ausnahme des § 8 tritt am 01.02.2013 tritt am 01.09.10.2014~~ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten ~~vom 01.08.2011 außer Kraft. § 8 der Gebührenordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft vom 12.12.2013~~ außer Kraft.

Karben, den ~~12.12.2012~~

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn  
Bürgermeister

---

[Amtliche Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung \(Ausgabe Bad Vilbel/Karben\)  
am 15.12.2012 gemäß § 6 der Hauptsatzung](#)

---